KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH Postfach 2829 24027 Kiel

Heikendorf, 12.8.20

Covidverordnung, Telefongespräch mit Herrn Hansen, KVG, 12.8.20 um 08.55

Sehr geehrte Damen und Herren

wie mit Herrn Hansen vom Ihrem Servicetelefon beprochen hier der Hinweis auf die derzeitig gültige Rechtslage:

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 26. Juni 2020, in Kraft ab 29. Juni 2020

in §2 Abs. 5 ist zu lesen, oweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen ...(..). Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Glaubhaftmachung (im maximum als eidesstattliche Versicherung oder als medizinisches Attest)

- berichtigen Sie Ihre Sprach- Ansage betreffend Corona im Bus zeitnah dementsprechend!
- informieren Sie die Busfahrer entsprechend

/Vorschlag im Sinne von : das Personal und die Sicherheitsfirmen werden schnellstmöglich geschult und daraufhin sensibilisiert Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung uneingeschränkten Zugang zu gewähren. Auf den Eingangsschildern wird künftig mitangeführt, dass es für Menschen mit einem Attest einen uneingeschränkten Zugang gibt. Im weiteren dürfen Ansprüche aus dem Hausrecht nur im Rahmen der AGG geltend gemacht werden.

Dies in der Hoffnung, Ihnen mit dieser Lesehilfe und Rechtsbelehrung geholfen zu haben MfG

mit freundlichen Grüssen